

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

### Studienordnung

für den Zusatzstudiengang zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung  
an der Philosophischen Fakultät IV (Erziehungswissenschaften)  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 26 / 1994**

3. Jahrgang / 13. Juni 1994

---



# STUDIENORDNUNG

## für den Zusatzstudiengang zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung an der Philosophische Fakultät IV (Erziehungswissenschaften)

Aufgrund von § 25 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 649) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin am 28. September 1993 folgende Studienordnung für den Zusatzstudiengang zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung erlassen. Die Studienordnung wurde am 22. Dezember 1993 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

### § 1 Ziel des Studiums

Der Studiengang vermittelt eine erwachsenenpädagogische Grundqualifikation, die sich auf Tätigkeitsfelder der allgemeinen, politischen und kulturellen Erwachsenenbildung sowie der beruflichen Weiterbildung beziehen läßt. Das Studium bietet keine im engeren Sinne arbeitsplatzbezogene Fortbildung, sondern leitet dazu an, das Berufsfeld aus wissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und zu reflektieren.

### § 2 Adressaten

Dieser Studiengang wendet sich an Interessierte, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und deren Tätigkeitsfeld in der Weiterbildung liegt oder liegen wird. Sie sind entweder bereits berufstätig oder haben Erfahrungen im Berufsleben.

### § 3 Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für den Zusatzstudiengang zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung mit Zertifikatsabschluß im Fach Erwachsenenpädagogik an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie regelt Zugangsvoraussetzungen, Organisation, Inhalt, Struktur und Prüfungsanforderungen und Abschluß dieses Studiengangs.

## I. Studienanforderungen

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Zusatzstudium setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

Fachhochschulabsolventen können zum Zusatzstudium zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Zusatzstudium gewährleistet ist. Hierzu wird in einem Eingangsgespräch festgestellt, ob der Fachhochschulabsolvent<sup>1</sup> über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich in der Studienabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin, Referat Studentensekretariat (Zulassungsbüro), einzureichen.

(3) Die Bewerbungstermine sind die Immatrikulationsfristen.

### § 5 Studienbeginn

Das Zusatzstudium zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung wird jeweils zum Wintersemester aufgenommen.

### § 6 Studienfachberatung

Das Studium beginnt mit einer obligatorischen Studienfachberatung, die über Inhalte und Anforderungen informiert.

### § 7 Themenfelder des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium bezieht sich auf folgende Themenfelder:

1. Bildungstheorien (2 SWS);
2. Theoretische und historische Grundlagen der Erwachsenenbildung (2 SWS);
3. Institutionelle Voraussetzungen, Strukturentwicklungen und Leitungsfunktionen in der Weiterbildung (4 SWS);

---

<sup>1</sup> Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

4. Anthropologische Voraussetzungen des Lernens Erwachsener (4 SWS);
5. Didaktik der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung, Zielgruppenkonzepte und erwachsenengerechte Methoden (6 SWS);
6. Diagnose und Evaluation von Bildungsprozessen und Methoden der Beratung in erwachsenenpädagogischen Handlungsfeldern (6 SWS).

### **§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen sind:

- (1) **Vorlesungen.** Diese sind in der Regel Lehrveranstaltungen für alle Studierenden. In ihnen werden die Studierenden anhand breiterer Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt.
- (2) **Seminare.** Sie dienen der vertiefenden Behandlung umfassender Themen oder spezifischer Problemstellungen und leiten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an.

### **§ 9 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise können in den Seminaren erworben werden.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist neben einer aktiven Mitwirkung in der Lehrveranstaltung mindestens eine schriftliche Leistung (Referat, Protokoll).

### **§ 10 Studienzeit**

Die Mindeststudienzeit beträgt 4 Semester.

### **§ 11 Fächer, Fächerkombinationen und Studienumfang**

Der zeitliche Umfang des Studiums beträgt 32 Semesterwochenstunden, davon 24 Semesterwochenstunden in den in § 7 genannten Themenfeldern. Die verbleibenden 8 Semesterwochenstunden können in den Themenfeldern des Zusatzstudiums und/oder weiteren Lehrangeboten des Fachgebietes Erziehungswissenschaften in der Philosophischen Fakultät IV gewählt werden.

## **II. Prüfungsanforderungen**

### **§ 12 Prüfungsvoraussetzungen**

(1) In den Themenfeldern 1 und 2 sind jeweils zwei Semesterwochenstunden, in den Themenfeldern 3 und 4 jeweils vier Semesterwochenstunden und in den Themenfeldern 5 und 6 jeweils sechs Semesterwochenstunden zu belegen.

(2) Erforderlich für die Anmeldung zur Abschlußprüfung ist die Vorlage von Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren, die aus vier verschiedenen Themenfeldern zu wählen sind.

(3) Studienleistungen, die im Rahmen der Erwachsenenpädagogik erworben wurden, können anerkannt werden.

(4) Bei der Anmeldung zur Prüfung ist eine Erklärung über die Kenntnis der Studien- und Prüfungsordnung vorzulegen.

(5) Der Besuch der Studienberatung ist nachzuweisen.

### **§ 13 Zulassung zur Abschlußprüfung**

Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer die Studienleistungen nach § 11 und § 12 erbracht und 4 Semester studiert hat.

### **§ 14 Abschlußprüfung**

Die Abschlußprüfung umfaßt

- a) eine Hausarbeit im Umfang von nicht mehr als 30 Schreibmaschinenseiten und einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten (Verlängerung kann in besonderen Fällen auf Antrag gewährt werden),
- b) eine 20minütige mündliche Prüfung.

Die Themen für die Hausarbeit und die mündliche Prüfung sind aus verschiedenen Themenfeldern nach § 7 zu wählen.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 14 ist § 8 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität analog anzuwenden. Die Gesamtnote der Abschlußprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung gebildet.

### **§ 16 Zertifikat**

Nach bestandener Abschlußprüfung erhält der Studierende ein Zertifikat über ein erfolgreich abgeschlossenes Zusatzstudium im Fach Erwachsenenpädagogik entsprechend beiliegendem Muster.

Das Zertifikat enthält:

- die Bezeichnung des Zusatzstudiums,
- die Pflichtthemenfelder des Studiengangs gemäß § 7 mit der Angabe der Semesterwochenstunden,
- die gewählten Lehrveranstaltungen gemäß § 11, Satz 2
- die erbrachten Leistungsnachweise,
- das Thema der Hausarbeit und deren Bewertung,
- das Datum der mündlichen Prüfung und deren Bewertung,
- die Gesamtnote.

Das Zertifikat ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Philosophischen Fakultät IV zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät IV zu versehen. Als Datum ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

### **§ 17 Prüfungsausschuß**

Zuständig für die Durchführung der Prüfung, für Anerkennungsfragen von Studienleistungen und Ausnahmeregelungen ist der Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaften in der Philosophischen Fakultät IV.

### **§ 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Studienzeiten und Leistungsnachweise, die in der Zeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den in § 7 genannten Themenfeldern an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, sofern nicht § 12, Absatz 3, Satz 2 zutrifft.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.



# Humboldt-Universität zu Berlin

## Philosophische Fakultät IV

### Zertifikat

Herr / Frau \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

hat im **Zusatzstudium zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung**  
Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden zu folgenden  
Themenfeldern besucht:

1. Bildungstheorien (2 SWS);
2. Theoretische und historische Grundlagen der Erwachsenenbildung (2 SWS);
3. Institutionelle Voraussetzungen, Strukturentwicklungen und Leitungsfunktionen in der Weiterbildung (4 SWS);
4. Anthropologische Voraussetzungen des Lernens Erwachsener (4 SWS);
5. Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Zielgruppenkonzepte, erwachsenengerechte Methoden (6 SWS);
6. Diagnose und Evaluation von Bildungsprozessen und Methoden der Beratung in erwachsenenpädagogischen Handlungsfeldern (6 SWS).

Darüber hinaus hat er/sie Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu folgenden  
Themen besucht:

---

---

---

Leistungsnachweise wurden in folgenden Themenfeldern erbracht:

---

---

---

---

---

Die Hausarbeit zum Thema:

wurde mit ..... bewertet.

Die mündliche Prüfung zum Thema:

wurde am..... mit ..... bewertet.

Gesamtnote:

(Siegel)

Datum

Unterschrift des Vorsitzenden  
des Prüfungsausschusses

Unterschrift des Dekans

